

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter***1*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 17. Dezember 2019 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 vom 26. November 2019, betreffend Ablauf einer Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß [§ 279 BAO](#) als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach [Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz](#) (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid vom 26.11.2019 verfügte die Abgabenbehörde den Ablauf der für die nachstehend angeführten Abgaben bewilligten Aussetzung der Einhebung infolge Beschwerdeerledigung:

Abgabe	Betrag in Euro	Zahlungstermin
Kinderabsetzbetrag 2016	175,20	03.01.2020
Kinderabsetzbetrag 2017	700,80	03.01.2020
Kinderabsetzbetrag 2018	525,60	03.01.2020
Familienbeihilfe 2016	486,00	03.01.2020
Familienbeihilfe 2017	1.944,00	03.01.2020
Familienbeihilfe 2018	1.485,90	03.01.2020

Mit Eingabe vom 17.12. 2019 erhob der Beschwerdeführer (Bf) dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde und begründete diese wie folgt:

„1. Sachverhalt

Das Finanzamt forderte mit Bescheid vom 12. Juni 2019 von mir bezogene Familienbeihilfe für meine Tochter ***3*** zurück. Mit Beschwerde vom 1. Juli erhob ich gegen diesen Bescheid fristgerecht Beschwerde und beantragte, dass der in Streit stehende Betrag bis auf Weiteres ausgesetzt würde. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Nunmehr erließ das Finanzamt am 26.11.2019 einen Bescheid mit welchem ausgesprochen wird, dass die Aussetzung des in Streit stehenden Betrages nunmehr ablaufe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich das vorliegende Rechtsmittel.

2. Inhaltliche Begründung der Rechtswidrigkeit

a. Begründungspflicht

Gem [§ 93 Abs. 3 lit a Bundesabgabenordnung \(BAO\)](#) sind Bescheide zu begründen. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu aus: „Nach der ständigen Rechtsprechung muss die Bescheidbegründung erkennen lassen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die belangte Behörde zur Einsicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt, und aus welchen Gründen die Behörde die Subsumtion des Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet.“ (VwGH vom 20.10.2016, 2016/13/0005 mwN). Aus der Begründung des Bescheides ist weder der festgestellte Sachverhalt noch die aufgenommenen Beweise bzw die Würdigung, der die Behörde die Beweise unterzogen hat ersichtlich. Dadurch hat die Behörde einen Verfahrensfehler begangen, welcher sich im Ergebnis zu meinen Ungunsten auswirkt. Der Bescheid erweist sich aus diesem Grund als rechtswidrig.

b. Bisher keine Beschwerdeerledigung

Meine fristgerecht eingebracht Beschwerde wurde bisher nicht vom Finanzamt bearbeitet. Das wurde mir auch telefonisch vom Finanzamt bestätigt. Da aber meine Beschwerde bisher nicht bearbeitet ist, erweist sich auch die Begründung des nunmehr vorliegenden Bescheides über den Ablauf einer Aussetzung der Einhebung als falsch. Der Bescheid ist aus diesem Grund zu beheben und die Aussetzung weiter zu gewähren. Ich stelle daher abschließend die Anträge:

Den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben, falls nicht alle zu meinen Lasten gehenden Rechtswidrigkeiten im angefochtenen Bescheid in der Beschwerde geltend gemacht wurden, diese amtswegig aufzugreifen bzw. allenfalls mir einen Verbesserungsauftrag zu erteilen;

Eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht durchzuführen

Darüber hinaus stelle ich weiterhin gemäß §212a BAO den Antrag, von der Einhebung des in Streit stehenden Betrages bis zur Erledigung der Beschwerde abzusehen.“

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 20.03.2020 wies die Abgabenbehörde die Beschwerde vom 17.12.2019 als unbegründet ab und führte zur Begründung wie folgt aus:

„Gemäß [§ 212a Abs. 1 BAO](#) ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zu Grunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld.

Gemäß [§ 212a Abs. 5 BAO](#) besteht die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf ([§ 294 BAO](#)). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer (eines) über die Beschwerde (Abs. 1) ergehenden

- a) Beschwerdeverentscheidung oder
- b) Erkenntnisses oder
- c) anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung zu verfügen.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde gegen die der Aussetzung der Einhebung zugrundeliegende Rückforderung der Familienbeihilfe mit Beschwerdeverentscheidung vom 22.11.2019 abgewiesen. Der Ablauf der Aussetzung der Einhebung war daher gemäß [§ 212a Abs. 5 BAO](#) zu verfügen.“

Mit Vorlageantrag vom 06.05.2020 führte der Bf Folgendes aus:

„Sachverhalt und Gang des Verfahrens

Meine Tochter studierte von Wintersemester 2015 bis Wintersemester 2018 das Bachelorstudium Technische Chemie an der Technischen Universität Wien. Mit Bescheid vom 12.6.2019 forderte das Finanzamt die von Oktober 2016 bis September 2018 bezogene Familienbeihilfe zurück. Begründet wurde dies damit, dass ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium im bezugsgegenständlichen Zeitraum nicht vorgelegen habe. Gegen diesen Bescheid erhob ich am 1.7.2019 das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde, mit der ich auch den Antrag stellte, von der Einhebung des in Streit stehenden Betrages bis zur Erledigung der Beschwerde abzusehen. ([§ 212a BAO](#))

Sodann erhielt ich einen Bescheid vom 26.11.2019, mit dem der Ablauf der Aussetzung der Einhebung des in Streit stehenden Betrages ausgesprochen wurde - ein Vorgehen, das für mich unverständlich war, da über meine Bescheidbeschwerde vom 1.7.2019 inzwischen noch nicht abgesprochen worden war. Ich erhob also gegen den Bescheid über den Ablauf der Aussetzung

der Einhebung das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde, in der ich vorbrachte, dass meine Beschwerde bisher nicht vom Finanzamt bearbeitet worden war. Das war mir auch telefonisch vom Finanzamt bestätigt worden, was ich auch in der Beschwerde vorbrachte. Anstatt jedoch, wie von mir beantragt, den Bescheid über den Ablauf der Aussetzung der Einhebung wegen Rechtswidrigkeit zu beheben und von der Einhebung des in Streit stehenden Betrages abzusehen, erging die Beschwerdeverentscheidung vom 20.3.2020, mit der meine Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde. In dieser Beschwerdeverentscheidung begründete die Behörde den Ablauf der Aussetzung der Einhebung des in Streit stehenden Betrages damit, dass eine Abweisung der Beschwerde gegen die Rückforderung der Familienbeihilfe ergangen sei. Diese Beschwerdeverentscheidung sei am 22.11.2019 ergangen. Eine solche Beschwerdeverentscheidung wurde mir jedoch nie zugestellt. Wie mein damaliger Rechtsanwalt am 21.2.2020 telefonisch in Erfahrung brachte, liegt dem Finanzamt auch kein Rückschein vor, der die Zustellung bestätigen würde. Mit Schriftsatz vom 21.4.2020 ersuchte mein damaliger Rechtsanwalt daher um die Zustellung dieser Beschwerdeverentscheidung, auf die ich bis zum heutigen Tage warte.

Beweis: Akt des Verfahrens vor dem Finanzamt

Rechtliches

[§ 212a BAO](#) normiert, dass die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde auszusetzen ist. Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Der Zahlungsaufschub endet, wenn der Ablauf der Aussetzung verfügt wird. Eine solche Verfügung ist im Zuge des Ergehens einer Beschwerdeverentscheidung gemäß [§ 262 BAO](#) möglich. In meinem Fall geht die Behörde fälschlicherweise davon aus, dass eine Beschwerdeverentscheidung erlassen wurde. Mir wurde eine solche jedoch nie zugestellt, weshalb diese mir gegenüber keine Rechtswirkung entfalten konnte. Damit ist der Ausspruch des Ablaufes der Aussetzung der Einhebung des in Streit stehenden Betrages mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Anträge:

Ich stelle daher die Anträge,
den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben
die Einhebung des strittigen Betrages bis zur abschließenden Klärung der Sache auszusetzen,
falls nicht alle zu meinen Lasten gehenden Rechtswidrigkeiten von mir geltend gemacht wurden, diese amtswegig aufzugreifen bzw. mir allenfalls einen Verbesserungsauftrag zu erteilen.

2. Bekanntgabe:

Ich gebe bekannt, dass ich nunmehr nicht mehr rechtsfreundlich vertreten werde, weshalb an mich persönlich an meine Zustelladresse ***2***, zuzustellen ist.“

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Laut Aktenlage wurde über die der Aussetzung zugrunde liegende Bescheidbeschwerde vom 01.07.2019 gegen den Bescheid vom 12.6.2019 mit Beschwerdeverentscheidung vom 22.11.2019 entschieden. Diese wurde dem Bf am 12.05.2020 zugestellt, sodass der Bf am 08.06.2020 den Antrag auf Vorlage der Bescheidbeschwerde vom 01.07.2019 dem Bundesfinanzgericht stellte.

Nach erneuter Bewilligung der Aussetzung der Einhebung der gegenständlichen Abgaben mit Bescheid vom 10.01.2020 und Verfügung des Ablaufes mit Bescheid vom 26.03.2020 wurde die Aussetzung der Einhebung mit Bescheid vom 15.05.2020 erneut bewilligt, sodass der Saldo am Abgabenkonto des Bf laut Kontoabfrage Null beträgt.

2. Rechtliche Beurteilung

Gemäß [§ 212a Abs. 5 BAO](#) besteht die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden

- a) Berufungsvorentscheidung oder*
- b) Berufungsentscheidung oder*
- c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung*

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Berufungsvorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2) nicht aus.

Die Zustellung der Beschwerdeverentscheidung vom 22.11.2019 erst am 12.05.2020 ändert nichts daran, dass anlässlich des Ergehens dieser Beschwerdeverentscheidung gemäß [§ 212a Abs. 5 dritter Satz BAO](#) der Ablauf der Aussetzung der Einhebung zwingend zu verfügen war. Dies ergibt sich schon daraus, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Vorgangsweise der Verfügung des Ablaufes der Aussetzung der Einhebung am selben Tag des Ergehens der Beschwerdeverentscheidung hinsichtlich der ausgesetzten Abgabenschuld dem Gesetz entspricht (VwGH 18.07.1995, [91/14/0211](#)). Auf die grundsätzlich nicht am Tag des Ergehens der Beschwerdeverentscheidung erfolgende Zustellung kommt es daher nicht an.

Dem Gesetz ist auch eindeutig zu entnehmen, dass eine bereits bewilligte Aussetzung der Einhebung nicht weiter gelten soll, wenn nach Ergehen einer Berufungsvorentscheidung ein

Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt wird. Vielmehr sieht der Gesetzgeber in solchen Fällen ausdrücklich die Stellung eines neuerlichen Aussetzungsantrages vor (VwGH 31.03.1998, [93/13/0225](#)). Diese wurde mit Bescheid vom 15.05.2020 ohnehin erneut bewilligt.

Zum Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist zu bemerken, dass der Bf. durch das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.2001, [97/13/0138](#)) zwar in seinem Verfahrensrecht verletzt wird. Auf Grund des zu beachtenden Gebotes der Verwaltungsökonomie (vgl. *Ritz* ÖStZ 1996, 70) und des mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung derzeit verbundenen Infektionsrisikos wurde jedoch in Hinblick darauf, dass nach den vorstehenden Ausführungen infolge der zwingend zu erfolgen habenden Verfügung des Ablaufes der Aussetzung ausgeschlossen werden kann, dass er bei Vermeidung dieses Mangels (Durchführung einer mündlichen Verhandlung) zu einem anderen Bescheid hätte gelangen können, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer Revision:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß [Art. 133 Abs. 4 B-VG](#) eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Einer Rechtsfrage kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn das Erkenntnis von vorhandener Rechtsprechung des VwGH abweicht, diese uneinheitlich ist oder fehlt.

Da die Voraussetzungen des [Art. 133 Abs. 4 B-VG](#) nicht erfüllt sind (siehe die in der Begründung zitierten Entscheidungen), ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Wien, am 18. August 2020